

## Sozialversicherungsfrei durch Bescheid einer Krankenkasse? Zur Bindung anderer Sozialversicherungsträger an die Entscheidung über den SV-Status durch die Krankenkasse

Nach wie vor erlassen gesetzliche Krankenkassen Bescheide zum sozialversicherungsrechtlichen Status. Diese Statusfeststellung lag bis zum 31.12.2004 vollständig in ihrem Zuständigkeitsbereich. Seit 2005 soll dies jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers in der Mehrzahl der Fälle die dafür eingerichtete Clearingstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund entscheiden.

Entscheidet heute eine Krankenkasse in den Fällen, die der Deutschen Rentenversicherung Bund ausdrücklich zugewiesen sind (**Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter**), erfolgt dies aufgrund einer „Lücke“ im Gesetz.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Beurteilung durch Krankenkassen häufig deutlich liberaler ist als durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund. Personen, die von der Krankenkasse als „sv-frei“ beurteilt werden, würden diesen Status bei der Clearingstelle möglicherweise nicht erreichen.

Gerade diese gelegentlich anzutreffende liberale Auffassung genügt oftmals aber nicht dem Maßstab, den die Deutsche Rentenversicherung anlegt.

Beispiel: Nach einem uns aktuell vorliegenden Bescheid einer Krankenkasse wird eine Person, die

- in einer Einzelpraxis der Mutter beschäftigt ist,
- nicht am Unternehmen beteiligt ist und
- keine Vollmachten o.ä. besitzt

allein deshalb von der Sozialversicherung befreit, weil eine „familienhafte Rücksichtnahme“ bestehe.

Da die Krankenkasse mit einem sv-befreienden Bescheid aber auch veranlasst, dass die Rentenversicherung die RV-Beiträge der entsprechenden Person verliert, kommt es immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob diese Praxis der entsprechenden Krankenkassen rechtskonform ist (vgl. Kleffner in: AssCompact, Ausgabe 4/2013). Das kann

zunächst aber dahinstehen, denn diese Verfahrensweise kann jedenfalls und unabhängig von der Rechtmäßigkeit erhebliche Probleme verursachen.

### Fehlende Bindungswirkung bei Entscheidung durch die Krankenkasse

Sicher ist, dass die Deutsche Rentenversicherung letztlich nicht verpflichtet ist, die Entscheidungen der Krankenkasse hinzunehmen. Eine Bindungswirkung existiert zwar über eine Regelung in § 77 SGG. Trotzdem ist insbesondere die Rentenversicherung berechtigt, immer auch noch in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Kommt sie zu einem anderen Ergebnis als die Krankenkasse, ist sie berechtigt, eine sog. Anfechtungsklage gegen die Krankenkasse zu erheben (vgl. BSG, Urteil vom 01.07.1999 – B 12 KR 2/99 R).

### Situation der Jahre 2005/2006

Das war vor allem in den Jahren 2005/2006 zu beobachten, als sich die SV-Statusverfahren im Umbruch befanden. Dabei verklagte die Rentenversicherung die Krankenkasse auf Aufhebung des (sv-befreienden) Bescheids. Diese Verfahren dauerten teilweise viele Jahre, sind sogar heute noch nicht alle abgeschlossen. Am Ende stand und steht nicht selten ein Urteil, nach dem der Bescheid der Krankenkasse wieder aufgehoben wurde – mit der unangenehmen Folge für die (vermeintlich) sv-freie Person und deren Arbeitgeber, dass die Sozialversicherungsbeiträge für viele Jahre nachgezahlt werden mussten. Derartige Anfechtungsklagen gibt es auch noch heute.

### Aktuelle Situation

In den letzten Wochen haben wir festgestellt, dass zunehmend folgende Fallgestaltung Probleme verursacht:

Bei der turnusmäßigen sozialversicherungsrechtlichen Prüfung nach § 28p SGB VI (etwa alle vier Jahre) durch die Deutsche Rentenversicherung vertritt der Betriebsprüfer vor Ort immer wieder die Ansicht, dass

die Bescheide der Krankenkasse nicht korrekt sind. Der Betriebsprüfer nimmt selbst eine Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status der betroffenen Person vor oder leitet den Vorgang der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zu. Gerade dann, wenn der Bescheid der Krankenkasse aus der Zeit vor 2005 stammt, beurteilt man die betroffene Person oftmals „sv-pflichtig“.

Im Ergebnis der Betriebsprüfung werden die rückständigen Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (für die letzten bis zu fünf Jahre) nachgefordert – und die Beteiligten fallen aus allen Wolken!

Das gilt übrigens auch angesichts des Urteils des BSG vom 03.07.2013 (B 12 KR 8/11 R). Denn in dem dort entschiedenen Fall hatte das BSG (nach etwa sechsjährigem Rechtsstreit) entschieden, dass die Krankenkasse ihren Bescheid nur deswegen nicht aufheben durfte, weil die Rentenversicherung die Klagefrist versäumt hatte. Gerade wegen dieses Urteils wird das der Rentenversicherung vermutlich nicht noch einmal passieren.

#### ACHTUNG: Erhebliche Zahlungspflichten drohen!

**Beispiel:** Bei Verdienst der betroffenen Person seit dem 01.01.2010 von EUR 4.000,00 monatlich betragen nur die Beiträge zur Rentenversicherung bis aktuell ca. EUR 42.000.

Besonders problematisch ist aber vor allem, dass man zwar Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid der Rentenversicherung einlegen kann, aber dieser Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der geforderte Betrag zunächst gezahlt werden muss. Auch eine Stundung oder eine Ratenzahlung sind nur selten möglich. Hier droht im Zweifel die Zwangsvollstreckung, z.B. durch Kontenpfändung.

Viele Betriebe überfordert daher allein die Verpflichtung zur Zahlung. Sie haben de facto gar keine Möglichkeit, in einem möglicherweise Jahre dauernden Rechtsstreit die erzwungenen Beträge zurück zu holen.

#### Was ist zu tun?

Zunächst ist Ruhe zu bewahren. Eine SV-Befreiung muss nicht deshalb falsch sein, nur weil sie von einer Krankenkasse entschieden wurde.

Aber gerade dann, wenn eine SV-Befreiung nur durch einen Wechsel der Krankenkasse erreicht wurde, ist Vorsicht geboten.

Daher ist jeder betroffenen Person zunächst zu raten, die Unterlagen zu sichten:

- Wer hat seinerzeit den Bescheid sv-frei erlassen?
- Wann ist dieser Bescheid erlassen worden?

- Ist der Bescheid durch die Krankenkasse erlassen worden, ist zu prüfen, ob die Rentenversicherung zugestimmt hat. Dies kann sich aus dem Bescheid selbst ergeben, wenn die Zustimmung vor Erlass des Bescheides beteiligt wurde. Oder die Rentenversicherung wurde nachträglich beteiligt, dann müsste ein Schreiben der Rentenversicherung vorliegen, aus dem sich ergibt, dass sie der Entscheidung der Krankenkasse zustimmt.

Ist dies erfüllt, können sich die Betroffenen etwas entspannen. Zwar bleibt dann letztlich immer noch das Problem, ob auch die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitslosenversicherung zugestimmt hat, aber die Beiträge sind deutlich niedriger und liegen seit 2011 bei 3%. (Dies führt in dem o.g. Beispiel zu rückständigen Beiträgen zur AV in Höhe von „nur“ EUR 6.700.)

Ist dies nicht erfüllt oder können die betroffenen Personen nicht erkennen, ob die Rentenversicherung beteiligt wurde, müssen Sie eine Entscheidung treffen: Handeln oder abwarten.

Ermitteln Sie zunächst, wie hoch eine Beitragsnachforderung der Rentenversicherung sein könnte. Entscheidend ist, ab welchem Zeitpunkt die betroffene Person sozialversicherungsfrei beurteilt wurde. Durch die Verjährungsfrist von vier Jahren können (aktuell) Sozialversicherungsbeiträge seit dem 01.01.2010 nachfordert werden.

Sie können nun abwarten, ob die Rentenversicherung bei einer der nächsten Betriebsprüfungen den Bescheid der Krankenkasse angreift. Oder Sie können das Problem angehen und Veränderungen im Beschäftigungsverhältnis der betroffenen Person herbeiführen, die auch in den Augen der Rentenversicherung zu einer sozialversicherungsfreien Beurteilung führen würde.

Um Ihnen diese Entscheidung zu erleichtern, können Sie uns den Bescheid der Krankenkasse für eine Kurzeinschätzung übersenden.

Wir prüfen für ein Honorar von 59,00 EUR (zzgl. gesetzlicher MwSt.), ob Handlungsbedarf besteht oder nicht. Sie erhalten eine Kurzeinschätzung, ob das beschriebene Szenario in Ihrem Fall eintreten kann oder nicht.

Bitte nutzen Sie ggf. das anliegende Auftragsformular.

Ihr Ansprechpartner:

KLEFFNER Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Markus Kleffner

Telefon: 0341 580 622 36

Mail: [info@kleffner-rechtsanwaelte.de](mailto:info@kleffner-rechtsanwaelte.de)

Internet: [www.kleffner-rechtsanwaelte.de](http://www.kleffner-rechtsanwaelte.de)